

# Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Fundstelle

UWG - Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 01.07.2020
3. § 0 gültig von 29.01.2019 bis 30.06.2020
4. § 0 gültig von 23.11.1984 bis 28.01.2019

[Anm.: Inhaltsverzeichnis

wurde nicht im BGBl. kundgemacht

Stand: 20.7.2022 gemäß BGBl. I Nr. 110/2022

## I. ABSCHNITT

### ZIVILRECHTLICHE UND STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

#### 1. Handlungen unlauteren Wettbewerbes

§ 1. Unlautere Geschäftspraktiken

§ 1a. Aggressive Geschäftspraktiken

§ 2. Irreführende Geschäftspraktiken

§ 2a. Vergleichende Werbung

§ 3.

§ 4.

§ 5. Einziehung

§ 6.

(§ 6a. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 79/2007)

§ 7. Herabsetzung eines Unternehmens

§ 8. Geographische Angaben

§ 9. Mißbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens

(§ 9a. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2013)

(§ 9b. aufgehoben durch VfGH, BGBl. Nr. 422/1994)

(§ 9c. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2022)

- § 10. Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten
- § 11. Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen. Mißbrauch anvertrauter Vorlagen

§ 12.

- § 13. Zivilrechtliche Ansprüche im Falle des § 10

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- § 14. Anspruch auf Unterlassung

§ 14a. Auskunftsanspruch

§ 15.

- § 16. Anspruch auf Schadenersatz

- § 17. Haftung mehrerer für einen Schaden verantwortlicher Personen

- § 18. Bestimmungen über die Haftung für Handlungen im Betrieb eines Unternehmens

§ 19.

- § 20. Verjährung zivilrechtlicher Ansprüche

- § 21. Einstellung unerlaubter Mitteilungen in Druckwerken

- § 22. Strafbestimmungen für weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension

§ 23.

- § 24. Einstweilige Verfügungen

- § 25. Urteilsveröffentlichung

- § 26. Ausschließung der Öffentlichkeit der Verhandlung

## 3. Zivilrechtliche Sonderbestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen

- § 26a. Geltungsbereich

- § 26b. Begriffsbestimmungen

- § 26c. Rechtswidriger Erwerb, rechtswidrige Nutzung und rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen

- § 26d. Rechtmäßiger Erwerb, rechtmäßige Nutzung und rechtmäßige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sowie Ausnahmen

- § 26e. Zivilrechtliche Ansprüche zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, Verjährung

- § 26f. Unterlassungsanspruch und dessen Erlöschen

- § 26g. Beseitigungsanspruch

- § 26h. Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen im Verlauf von Gerichtsverfahren

- § 26i. Einstweilige Verfügung zur Sicherung vor Eingriffen in Geschäftsgeheimnisse

§ 26j. Voraussetzungen für Antragstellung der einstweiligen Verfügung sowie Sicherungsmittel

## II. ABSCHNITT

### VERWALTUNGSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

1. Verbot des Abschlusses von Verträgen nach dem Schneeballsystem und glückspielartiger Formen des Vertriebes von Waren

§ 27.

§ 28.

§ 28a.

§ 29.

(§ 30. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 49/2015)

3. Anmaßung von Auszeichnungen und Vorrechten

§ 31.

4. Vorschriften über Kennzeichnungen

§ 32.

§ 33.

4a. Ankündigung von Ausverkäufen aus besonderen Gründen

§ 33a.

§ 33b.

§ 33c.

4b. Verbot von Geoblocking

§ 33d.

(§ 33e. bis § 33f. aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2013)

5. Allgemeine Bestimmungen zu den §§ 27 bis 33c

§ 34.

6. Zurückbehaltung von Waren durch das Zollamt Österreich

§ 35.

§ 36.

§ 37.

## III. ABSCHNITT

### GEMEINSAME UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38. Anwendbarkeit des Gesetzes auf land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und Leistungen

§ 39. Bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen

§ 40. Schutz von Ausländern

§ 41. Vergeltungsrecht

§ 42. Übergangsbestimmungen

§ 43.

§ 44. Inkrafttreten

§ 45. Bezugnahme auf Unionsrecht

§ 46. Sprachliche Gleichbehandlung

Anhang Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten]

In Kraft seit 01.07.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)